Color: 0



Aufl. / Tir 169118 6x wöchentlich

Plädieren in Rassismusfällen strafbar?

Seite / Page: 0053

Aus dem Obergericht

Befürchtungen von Erwin Kesslers Verteidigern

Die Verteidiger von Tierschutzaktivist Erwin Kessler haben sich in einem Prozess vor dem Zürcher Obergericht geweigert, materiell zu Rassismusvorwürfen zu plädieren. Durch den neuen Bundesgerichtsentscheid, der den Öffentlichkeitsbegriff neu definiere, mache sich jeder Verteidiger vorsätzlich strafbar, wenn er sich in einem Plädoyer vor Gericht zu Vorwürfen der Rassendiskriminierung äussere, wurde behauptet.

tom. Der neue Bundesgerichtsentscheid, der den Begriff der Öffentlichkeit bei der Anwendung des Rassismusartikels ausweitet (NZZ 17. 8. 04), zeigt unerwartete Auswirkungen. Die Rechtsanwälte Eva Nill und Louis Capt, die am Dienstag in einem Berufungsprozess vor dem Obergericht den Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), Erwin Kessler, verteidigten, führten den Entscheid als Grund für die Unmöglichkeit einer wirksamen Verteidigung ihres Mandanten an. Sie weigerten sich, materiell zu den Rassendiskriminierungs-Vorwürfen zu plädieren.

Ein Verteidiger vor Gericht trete nicht in einem privaten Rahmen, sondern öffentlich auf, sagte Kesslers amtliche Verteidigerin Eva Nill. Laut Auffassung des Bundesgerichts sind als privat nur noch Äusserungen anzusehen, die im Familienund Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld erfolgen. Nill führte aus, ein Verteidiger mache sich vor Gericht in einem Rassismusfall vorsätzlich strafbar, wenn er die Vorhalte kritisch beleuchte, bestreite, negiere, in einem anderen Licht erscheinen lasse oder gar zu rechtfertigen versuche. Sie wolle sich nicht strafbar machen, sagte Nill, und stehe nicht «als Versuchskaninchen für die Rassismus-Rechtsprechung zur Verfügung». Sie sei sich bewusst, dass ihre Verteidigung deshalb «notgedrungen» in Bezug auf die Richtlinien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht genüge.

Eine unendliche Geschichte

Im Prozess gegen Kessler geht es um die Beurteilung des noch nicht verjährten Rests einer Flut von Vorfällen und Vorwürfen, die zum Teil bis auf das Jahr 1994 zurückgehen. Die ursprüngliche Anklage vom Juli 1999 war im Laufe der Zeit durch drei Nachtragsanklageschriften ergänzt worden. Das Bezirksgericht Bülach hatte Kessler zunächst zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 9 Monaten verurteilt. Wegen Verfahrensmängeln hob das Obergericht dieses Urteil auf und wies die Sache zur Neuverhandlung zurück. Am 3. September 2003 verurteilte das Bezirksgericht Kessler noch zu 5 Monaten Gefängnis. Während der Berufungsverhandlung am Dienstag machte Kessler keine Aussagen und beantwortete keine Fragen, da gemäss seiner Meinung das Gericht zuerst über einen neuen Antrag auf Rückweisung des Falls ans Bezirksgericht befinden müsse.

Vier Sachverhalte harren der Beurteilung: Der Brief an eine Bäuerin, die Kessler im Jahre 1997 zum Rückzug einer Klage wegen Hausfriedensbruchs bewegen wollte, soll den Tatbestand der versuchten Nötigung erfüllen. Weil Kessler im Oktober 1999 einem Mann Reizgas ins Gesicht gesprayt haben soll, ist eine einfache Körperverletzung eingeklagt. Die angebliche Rassendiskriminierung bezieht sich einerseits auf schriftliche Äusserungen Kesslers in Bezug auf das Schächten in den VGT-Nachrichten vom Mai 2002. Andererseits publizierte der Angeklagte auf der VGT-

Homepage wesentliche Teile eines Medienberichts und des Protokolls einer Gerichtsverhandlung gegen die Holocaust-Leugner Jürgen Graf und Gerhard Förster im Juli 1998 vor Bezirksgericht Baden. - Strafrechtsprofessor Franz Riklin von der Universität Freiburg entlastet Kessler in einem ausführlichen Gutachten vom 24. August 2004 allerdings von diesem Vorwurf. In Art. 27 Abs. 4 StGB wird die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen einer Behörde ausdrücklich als straflos erklärt.

Verteidigerin Nill forderte vor Gericht einen Freispruch für Kessler sowie eine Entschädigung von 50 000 Franken. Zudem seien die Verletzung des rechtlichen Gehörs des Angeklagten und die Verletzung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK festzustellen. Nill machte neben der Unmöglichkeit der wirksamen Verteidigung des Angeklagten auch zahlreiche Verfahrensmängel geltend. So sei eine Verurteilung auch wegen der Verletzung des Anklageprinzips unmöglich. Nill sprach von «nachlässigen, schwammigen» Anklageschriften, welche die Vorwürfe nicht spezifizierten. Der erbetene Verteidiger Capt nannte den Rassismusartikel eines Rechtsstaats unwürdig. Das Bundesgericht sei mit seiner exzessiven Auslegung des Artikels für eine weitere Polarisierung in der Rassismusfrage mitverantwortlich.





Color: 0



01.09.2004 Seite / Page: 0053

Aufl. / Tir 169118 6x wöchentlich

Widerspruch von den Oberrichtern

Der Präsident der II. Strafkammer, Reinhold Schätzle, blieb gelassen und fragte mehrmals nach, ob die Verteidiger ihre Ausführungen nicht doch noch ergänzen wollten. Er versicherte, man sei sich der Problematik bewusst und habe ein gewisses Verständnis für die Verunsicherung der Verteidiger. Das Gericht sei aber der Meinung, dass die Folgen eines Plädoyers nicht so dramatisch seien wie dargestellt. Alle drei Oberrichter zeigten sich überzeugt davon, dass die Verteidiger, wenn sie materiell plädierten, nichts zu befürchten hätten. Sie könnten sich auch auf ihre Berufspflicht stützen. Es sei ohne weiteres möglich, die einzelnen Tatbestandselemente und die Motivationslage eines Angeklagten darzulegen und aufzuzeigen, aus welchen Gründen eine Äusserung nicht rassistisch sei. Es sei einzig nicht gestattet, dass ein Verteidiger selber solche Behauptungen aufstelle. Die Richter gaben auch ihrer Überzeugung Ausdruck, dass der Angeklagte trotz dem Verhalten der Verteidigung in Bezug auf die EMRK genügend verteidigt sei. - Kessler meldete sich dann doch noch zu Wort und begründete das Verhalten seiner Verteidiger zudem damit, dass man sich bei den Gerichten auf nichts mehr verlassen könne. Er sei ja auch verurteilt worden, obwohl wahrheitsgetreue Prozessberichterstattung laut Gesetz straffrei sei. Der Rechtsstaat sei nicht mehr vorhanden. Der Prozess wurde am Dienstag abgebrochen - zwecks ergänzender Einvernahme eines Zeugen, der nicht erschienen war. Ein Termin für die Fortsetzung steht noch nicht fest.